

2012/Nr. 04 vom 25. Jänner 2012

Der Senat hat in der Sitzung vom 17. Jänner 2012 die Änderung folgender Verordnung genehmigt. Das Rektorat hat diese Änderung nicht untersagt.

**06. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Clinical Research“ (MSc)
(Fakultät für Gesundheit und Medizin)
(Wiederverlautbarung)**

07. Berichtigung der Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Danube Professional MBA“

**08. Druckfehlerberichtigung:
Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrgangs „Master of Financial Planning (MFP)“
(Fakultät für Wirtschaft und Recht)
(Wiederverlautbarung)**

06. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Clinical Research“ (MSc) (Fakultät für Gesundheit und Medizin) (Wiederverlautbarung)

Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang „Clinical Research“ vermittelt die für die Planung, Durchführung und Evaluation von klinischen Prüfungen mit Arzneimitteln und Medizinprodukten notwendige Kompetenzen (Selbstkompetenz, Fachkompetenz, Soziale und kommunikative Kompetenz, Rechtliche und regulatorische Rahmenbedingungen) auf einem international geforderten Ausbildungsniveau durch praxisorientierte Lehrveranstaltungen. Durch die Integration von Praktikerinnen und Praktikern bzw. Expertinnen und Experten aus der klinischen Forschung resp. den anderen tangierten wissenschaftlichen Fachdisziplinen, verknüpft mit aktiven Lehrmethoden sollen die Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer eine im Bereich der klinischen Forschung gefragte und praxisnahe Weiterbildung erhalten, die sie auf eine Führungsposition vorbereitet.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang ist als berufsbegleitende Studienvariante anzubieten.

§ 3. Lehrgangsleiterin und/oder Lehrgangsleiter

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

Der Universitätslehrgang wird berufsbegleitend durchgeführt und umfasst fünf Semester. Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es vier Semester.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

- (1) ein international anerkannter inländischer oder ausländischer akademischer Studienabschluss oder Abschluss einer Fachhochschule oder
- (2) eine mindestens drei- bis vierjährige einschlägige Berufserfahrung und weitere berufliche Qualifikationen im Gesundheits- oder Pharmawesen, wenn damit eine gleich zu haltende Eignung erreicht wird, über die das Rektorat zu entscheiden hat.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm setzt sich aus dem Curriculum mit 100 ECTS Punkten und einer Master-Thesis mit 20 ECTS Punkten, somit insgesamt 120 ECTS Punkten zusammen.

Fächer	UE	ECTS
1. Einführung in das Studenumfeld (Berufsbild, Anforderungen, Tätigkeitsbereiche, Perspektiven)	20	2
2. Grundlagen von Clinical Research <ul style="list-style-type: none">• Einführung in die medizinischen Grundlagen und die medizinische Fachsprache, exemplarische Einführung in medizinische Fachgebiete• Einführung in neue medizinische Fachgebiete• Einführung in die pharmakologische Fachsprache und die pharmakologischen Grundlagen• Einführung in die Grundlagen der wissenschaftlichen Vorgehensweise (Grundlagen Wissenschaftstheorie, Hypothesenbildung / Formulierung, Fragestellung, Forschungsstrategien, Evidence based Medicine)	80 25 15 25 15	11 (3) (3) (3) (2)
3. Ethik und Recht <ul style="list-style-type: none">• Grundlagen (Deklaration von Helsinki, ICH Guidelines: GCP, EU-Regularien)• Arzneimittelgesetz, Ö-AMG, CH-Heilmittelgesetz und andere internationale rechtliche Grundlagen• Medizinproduktegesetz• Datenschutz• Patentschutz• Versicherungsschutz• Strahlenschutz	90 25 25 15 6 7 6 6	12 (3) (3) (2) (1) (1) (1) (1)
4. Datenverarbeitung und -auswertung <ul style="list-style-type: none">• Biometrie (Methodik/ Grundtypen klinischer Studien/ Studiendesigns, biometrische Planung, Fallzahlschätzung, Auswertungsstrategien, Berichte, Datenmanagement)• Pharmakovigilanz (Gesetzeslage, Klassifikation von AE's, Prädisposition und genetische Faktoren, Datenerfassung und Datenbanken, Meldepflichten und Meldewesen, Clusterbeurteilung und statistische Analyse Expertenberichte, Vermeidung von Arzneimittelkatastrophen)	80 40 40	10 (5) (5)
5. Planung klinischer Prüfungen <ul style="list-style-type: none">• Unterschiede und Besonderheiten in der Planung der einzelnen Phasen, spezielle rechtliche Aspekte,• Projektplanung, Outsourcing, Kostenkontrolle• Studienplanung, Voraussetzungen, Design klinischer Prüfungen, CRF-Design, Studiendokumente,• Planung multinationaler Klinische Prüfungen	80 20 20 20 20	12 (3) (3) (3) (3)

6. Durchführung klinischer Prüfungen	90	12
• Zulassungsstudien / verschieden Phasen der klinischen Prüfung	25	(3)
• Zulassungsverfahren, Kommunikation mit Aufsichtsbehörden	15	(2)
• Therapieoptimierungsstudien, Pilotstudien	10	(2)
• Besonderheiten bei der Durchführung: z. Bsp. päd. Studien, Lebensqualitätsstudien, Impfstudien, Studien nach Strahlenschutzgesetz und Röntgenverordnung	20	(2)
• Durchführung multinationaler Klinische Prüfungen	20	(3)
7. Qualitätskontrolle/ Qualitätssicherung	70	10
• Monitoring	25	(3)
• Reporting	15	(3)
• Qualitätssicherung: Audit / Inspektion	30	(4)
8. Soziale Kompetenz	70	10
• Grundlagen der Kommunikation / Gesprächsführung	25	(3)
• Konfliktmanagement, Verhandlungstechniken	10	(2)
• Informationstechnologie und Kommunikation, Präsentationstechnik	25	(3)
• Internationale und interdisziplinäre Teamarbeit	10	(2)
9. Management	70	10
• Grundlagen des Managements, Projekt- und Prozessmanagement	25	(3)
• Prüfzentren – Sponsor (Evaluation, Akquisition und Betreuung)	10	(2)
• Probleme im Verlauf von klinischen Prüfungen und Lösungen	10	(2)
• Führung, Führungsmanagement	25	(3)
10. Methodenkompetenz	10	1
11. Projektarbeit		10
12. Masterthesis		20
Unterrichtseinheiten / ECTS	660	120

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsführerin oder dem Lehrgangsführer jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekanntzumachen.

§ 10. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.
- (2) Die Abschlussprüfung besteht aus:
 - a) Erfolgreicher Teilnahme an den Fächern 1 und 10
 - b) Schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen in Form von Teilprüfungen in den Lehrveranstaltungen der Fächer 2 – 9,
 - c) je einem Referat im Fach 7 und 8, dessen Bewertung zu 20% in die Fachnote einfließt,
 - d) einer Gruppenarbeit im Fach 6, die zu 30 % in die Fachnote einfließt,
 - e) der Verfassung und positiven Beurteilung einer Projektarbeit,
 - f) der Verfassung und positiven Beurteilung einer Masterthesis sowie deren Defensio.
- (3) Die Masterthesis soll erkennen lassen, dass die Studentin oder der Student nach didaktischer/methodischer Anleitung in der Lage ist, ihr oder sein theoretisches Wissen selbständig und praktisch anzuwenden.
- (4) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller Referenten durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der Absolventen und Referenten sechs Monate nach Beendigung des Lehrgangs

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluß

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad Master of Science in Clinical Research (MSc) zu verleihen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

§ 14 Übergangsbestimmungen

Studierende, die vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung zugelassen wurden, können den Lehrgang nach Rücksprache und mit Zustimmung der Lehrgangsleitung nach der Verordnung über die Einrichtung und das Curriculum des Universitätslehrganges „Clinical Research“ (MSc) veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Donau-Universität Krems Nr. 32 vom 30.06.2009 abschließen.

07. Berichtigung der Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Danube Professional MBA“

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Danube Professional MBA“ in Kooperation mit der VWA (Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie Ostbayern) wird mit € 19.900,-- festgelegt.

Für AbsolventInnen der VWA wird der Lehrgangsbeitrag mit € 14.900,-- festgelegt.

08. Druckfehlerberichtigung: Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrgangs „Master of Financial Planning (MFP)“ (Fakultät für Wirtschaft und Recht) (Wiederverlautbarung)

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang „Master of Financial Planning“ hat den Zweck, den Studierenden vertiefende und anwendungsorientierte Kenntnisse im Bereich der Vermögens- und der Versicherungsberatung sowie der Beratung und Durchführung von sonstigen Finanzdienstleistungsgeschäften zu vermitteln.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang „Master of Financial Planning“ wird berufsbegleitend als Präsenz- und Fernstudium angeboten.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

Die berufsbegleitende Variante dauert 4 Semester. Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es drei Semester (90 ECTS Punkte).

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang „Master of Financial Planning“ ist das Vorliegen von mindestens einer der nachfolgenden Eignungen:

- (1) Ein abgeschlossenes österreichisches Hochschulstudium oder ein nach Maßgabe ausländischer Studienvorschriften abgeschlossenes, gleichwertiges ausländisches Studium.
- (2) Das Vorliegen der Universitätsreife (Studienberechtigung) und mindestens eine 4-jährige einschlägige Berufserfahrung. Es können Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.
- (3) Das Vorliegen einer 8-jährigen einschlägigen beruflichen Erfahrung, wenn damit eine den Abs. 1 oder 2 vergleichbare Qualifikation erreicht wurde. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsführerin oder dem Lehrgangsführer nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

	Fach	Lehrveranstaltung	LV- Art	UE	ECTS
1	Berufsrecht für WP-Dienstleister				4
		Allgemeines Berufsrecht - Grundzüge des Privatrechts - Kreditrecht (Verbraucherkreditrecht, Recht der Kreditvermittlung, Bausparvertrag)		16	2
		Spezielles Berufsrecht - gewerbliche Vermögensberatung und Wohlverhaltensregeln, Haftungen - WP-Dienstleistungsrecht - Kapitalmarktgesetz		16	2
2	Grundzüge des Rechts				3
		Wertpapierrecht		8	1
		Grundzüge Steuerrecht		8	1
		Unternehmensrecht		8	1
3	Vermögensaufbau, Vermögenserhalt, Veranlagungen				7
		Wertpapiere		16	2
		Wirtschaftliche Beteiligungen		16	2
		Immobilienveranlagung		16	2
		Spareinlagen und Bausparen		8	1
4	Grundlagen der Betriebswirtschaft				4
		Marketing I – Grundlagen		16	2
		Bilanzanalyse und Controlling		8	1
		Strategisches Management		8	1
5	Grundzüge der VWL				2
		Einführung in die Makro-Ökonomie		16	2
Zwischensumme Wertpapiervermittlung Fach 1 - 5				160	20
6	Finanzierungen				5
		Kredit- und Finanzwirtschaft mit Fokus auf Hypothekar- und Privatkredite		24	3
		Fremdwährungskredite		8	1
		Leasingfinanzierung		8	1

7	Versicherungen				5
		Allgemeines Versicherungsrecht		8	1
		Sach- und Personenversicherung		16	2
		Betriebliches und privates Vorsorge-Management		16	2
Zwischensumme Vermögensberatung Fach 1 - 7				240	30
8	Einführung in die Finanzmathematik				6
		Zins- und Zinseszinsrechnung		24	3
		Renten- und Tilgungsrechnung		24	3
9	Grundzüge der Finanzwirtschaft				6
		Einführung in die Finanzinstrumente		24	3
		Einführung in die Finanzinstitutionen		24	3
10	Wertpapieranalyse				9
		Anleihenanalyse		16	2
		Aktienanalyse		16	2
		Fondsanalyse		16	2
		Risikomanagement		24	3
11	Wertpapier-Handel				9
		Kapitalmarkt und Börse		8	1
		Wirtschaftspolitik		16	2
		Aktienhandel		16	2
		Devisenhandel		16	2
		Derivative Finanzprodukte		16	2
Zwischensumme Finanzdienstleistungen Fach 1 - 11				480	60
12	Projektmanagement und Investitionsrechnung				5
		Projektmanagement und -finanzierung		16	2
		Statistische Verfahren		12	1,5
		Dynamische Verfahren		12	1,5
13	Vermögensmanagement				10
		Portfoliomanagement		16	2
		Performanceevaluation		8	1
		Alternative Investments		8	1
		Strukturierte Finanzprodukte		8	1
		Institutionelle Veranlagung		8	1
		Anlageberatung für Privatkunden		16	2
		Computergestütztes Vermögensmanagement		16	2
Master Thesis					15
Master of Financial Planning (MFP)				600	90

§9 Lehrveranstaltungen

(1) Präsenzvariante:

- (a) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangslleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.

- (b) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

(2) Fernstudienvariante:

Fernstudieneinheiten werden in Form von Online-Seminaren abgehalten, die in zwei Grundtypen variiert werden können:

- Selbststudium: selbständiges Erarbeiten von Inhalten aus beigestellten Lehrunterlagen, Ablegen von Prüfungen
- Kollaboratives Lernen: projektartige Erarbeitung in betreuten Lerngruppen
- Der Fernlehrelehrgang ist modular aufgebaut; die Studienbriefe zum jeweiligen Wissensmodul sind thematisch aufeinander abgestimmt und pädagogisch-didaktisch durch die multimediale Darstellung der Lehrgangsinhalte (Video, Audio, Skriptum, Fragenkataloge, Selbst-Tests, Literaturhinweise) auf das Selbststudium ausgerichtet.
- Die Studienbriefe des Lehrgangs werden dem Studierenden auf der e-learning-Plattform ("moodle") der Donau Universität Krems online zugänglich gemacht, sodass dem Studierenden ein berufsbegleitendes, vollständig orts- und zeitunabhängiges Studium ermöglicht wird.
- Ein auf der e-learning-Plattform eingerichtetes, multifunktionales Kommunikationsnetzwerk unterstützt die Interaktion zwischen der Lehrgangsleitung, den einzelnen Lehrbeauftragten und den Studierenden, und erlaubt eine individuelle Betreuung und Begleitung des Studierenden bis zum Studienerfolg.
- Der Nachweis der Studienleistung gelingt durch Abschlussprüfungen zu jedem Modul in Form von schriftlichen (Multiple-Choice, Offene Fragestellung, Hausarbeit, Projektarbeit) und mündlichen Prüfungen (face-to-face).
- Die genaue Abfolge der Module ist von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn festzulegen und schriftlich kundzumachen.

§ 10. Prüfungsordnung

Die Abschlussprüfung umfasst:

- 1) Fachprüfungen über alle Fächer des §8 in Form von schriftlichen Prüfungen und/oder mündlichen Prüfungen und/oder Hausarbeiten
- 2) Verfassung, positive Beurteilung und Verteidigung der Master Thesis.
- 3) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.
- 4) Leistungen aus dem ULG Finanzdienstleistungen bzw. ULG Vermögensberatung bzw. ULG Wertpapier-Vermittlung sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller Referenten durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der Absolventen und Referenten sechs Monate nach Beendigung des Lehrgangs

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad Master of Financial Planning (MFP) zu verleihen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem Tag der Kundmachung in Kraft.

§ 14. Übergangsbestimmung

Studierende, die vor in Kraft treten dieser Verordnung zum Studium zugelassen wurden, schließen noch nach der Verordnung veröffentlicht im Mitteilungsblatt NR. 25/2008 ab.

Univ.- Prof. Dr. Jürgen Willer
Rektor

Univ.- Prof. Dr. Anton Leitner, MSc
Vorsitzender des Senats